

---

## S 2 BA 1/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                  |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                                                                                                 |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht                                                                                  |
| Sachgebiet    | Betriebsprüfungen                                                                                                |
| Abteilung     | -                                                                                                                |
| Kategorie     | Beschluss                                                                                                        |
| Bemerkung     | -                                                                                                                |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                |
| Deskriptoren  | Protokollberichtigung<br>Protokollergänzung                                                                      |
| Leitsätze     | Anträge auf Protokollergänzung sind<br>regelmäßig unmittelbar in der laufenden<br>Verhandlung zu stellen.        |
| Normenkette   | <a href="#">SGG § 122</a><br><a href="#">ZPO § 160</a><br><a href="#">ZPO § 163</a><br><a href="#">ZPO § 164</a> |

#### 1. Instanz

|              |             |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | S 2 BA 1/20 |
| Datum        | 17.02.2021  |

#### 2. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 7 BA 26/21 |
| Datum        | 25.10.2022   |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Â

Der Antrag auf Berichtigung der Niederschrift wird abgelehnt.  
Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

G r Ä¼ n d e :

I.

In der mÄ¼ndlichen Verhandlung vom 28. Juni 2022 wurde wie aus der Niederschrift ersichtlich verhandelt und abschlieÃ¼end in der Rechtssache ein Urteil gesprochen.

---

Mit Schreiben vom 02.10.2022 beantragte die KlÄgerin Berichtigung der Niederschrift vom 28.06.2022. In die Niederschrift aufzunehmen sei, dass der Vorsitzende im Anschluss an die UrteilsverkÄndigung gesagt habe: â€œâ€ber die in der heutigen Verhandlung gestellten verfahrensrechtlichen AntrÄge wird sich der Senat im Rahmen der Abfassung der schriftlichen UrteilsgrÄnde eine Meinung bilden.â€ Dem Schreiben beigefÄgt war eine eidesstattliche Versicherung des in der mÄndlichen Verhandlung anwesenden UnterbevollmÄchtigten der BevollmÄchtigten der KlÄgerin, dass eine solche Äuâ€erung erfolgt sei.

II.

Der Antrag der KlÄgerin ist zulÄssig, da er auf eine grundsÄtzlich jederzeit mÄgliche Berichtigung der Niederschrift nach [Â§ 122 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in Verbindung mit [Â§ 164 Abs. 1 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) gerichtet ist. Dies gilt auch fÄr einen Antrag auf ErgÄnzung der Niederschrift (vgl. BayLSG, Beschluss vom 23.03.2015 â€œ [L 7 AS 822/13](#)), wie er hier gestellt wurde.

Äber diesen Antrag entscheidet entsprechend [Â§ 164 Abs. 3 Satz 2 ZPO](#) nicht der Senat in seiner Gesamtheit, sondern der Vorsitzende allein, wobei die Urkundsbeamtin der GeschÄftsstelle dabei nur mitwirkt, wenn dem Antrag entsprochen wird (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.03.2011, Az.: [9 A 8/10](#)).

Ä Dem Antrag wird nicht entsprochen, da er unbegrÄndet ist.

Die Niederschrift ist nicht unrichtig, weil fÄr die von der KlÄgerin in der Niederschrift vermisste angebliche Äuâ€erung des Vorsitzenden im Rahmen der mÄndlichen UrteilsbegrÄndung keine Protokollierungspflicht bestand. Insbesondere handelt es sich bei der angeblichen Äuâ€erung des Vorsitzenden bei der mÄndlichen UrteilsbegrÄndung nicht um AntrÄge im Sinne von [Â§ 160 Abs. 3 Nr. 2 ZPO](#). Damit sind nur SachantrÄge gemeint, die das Verfahren betreffen.

Auch handelt es sich um keine wesentlichen VorgÄnge der Verhandlung im Sinne von [Â§ 160 Abs. 2 ZPO](#). Der Vorsitzende hat im Rahmen der mÄndlichen UrteilsbegrÄndung, wie protokolliert, die wesentlichen GrÄnde dargelegt.

Wenn Äuâ€erungen zur mÄndlichen UrteilsbegrÄndung im Einzelnen aus Sicht des anwesenden UnterbevollmÄchtigten Relevanz fÄr das Verfahren aufgewiesen hÄtten, hÄtte der UnterbevollmÄchtigte dies in der mÄndlichen Verhandlung gemÄß [Â§ 160 Abs 4 ZPO](#) beantragen kÄnnen und im Hinblick auf die begehrte ErgÄnzung der Niederschrift auch beantragen mÄssen (vgl. LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.11.2015 â€œ 1 Sa 48a/15), gerade wenn wie hier angebliche wÄrtliche Zitate Monate spÄter behauptet werden. Einen solchen Antrag hat der UnterbevollmÄchtigte jedoch in der mÄndlichen Verhandlung nicht gestellt.

In der mÄndlichen Verhandlung hÄtte mit allen anwesenden Personen unmittelbar und zeitnah geklärt werden kÄnnen, inwieweit der

---

Unterbevollmächtigte den Vorsitzenden, der routinemäßig bei  
Verfahrensanträgen, wie sie der Unterbevollmächtigte wie aus der Niederschrift  
ersichtlich gestellt hat, in seiner mündlichen Begründung auf die schriftlichen  
Urteilsgründe verweist, offensichtlich nicht richtig verstanden hat.

Â  
Im übrigen ist die Niederschrift, wie vorgeschrieben, vom Vorsitzenden und der  
Urkundsbeamtin unterschrieben, [Â§ 163 ZPO](#). Das unterschriebene Protokoll  
befindet sich in den Akten des Gerichts.Â Â Â Â Â Â

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 03.11.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024